

SATZUNG



**Gesellschaft für Christlich-Jüdische
Zusammenarbeit Dillenburg e.V.**

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.1995)

Präambel

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden.

Sie wissen von der historischen Schuld und stellen sich der bleibenden Verantwortung angesichts der in Deutschland und Europa von Deutschen und in deutschem Namen betriebenen Vernichtung jüdischen Lebens.

Begründet in der biblischen Tradition folgen sie der Überzeugung, dass im politischen und religiösen Leben eine Orientierung nötig ist, die ernst macht mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzen sich ein für

- Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede,
- Erinnerung an die Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum,
- Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft,
- Bewahrung der noch erhaltenen, vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte,
- Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland,

- Achtung der Eigenständigkeit ethnischer Minderheiten,
- Solidarität mit dem Staat Israel als jüdische Heimstätte.

Sie wendet sich deshalb entschieden gegen

- alle Formen der Judenfeindschaft: religiösen Antijudaismus, rassistischen und politischen Antisemitismus sowie Antizionismus,
- Rechtsextremismus und seine Menschenverachtung,
- Diskriminierung von einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen und ethnischen Gründen,
- Intoleranz und Fanatismus.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind offen für alle, die für diese Ziele eintreten.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele beteiligen sie sich an der allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Jugendarbeit. Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppen und Parteien, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit haben sich im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossen, um ihren Aufgaben und Zielen gemeinsam besser gerecht zu werden.

A. Name, Sitz und Zweck

§1

Die Gesellschaft führt den Namen "Gesellschaft für Christlich Jüdische Zusammenarbeit Dillenburg e.V."

Sie hat ihren Sitz in Dillenburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist es, im Sinne der Präambel Vorurteile und Missverständnisse zwischen Menschen verschiedener religiöser, rassischer und gesellschaftlicher Herkunft zu überwinden und damit der Geschwisterlichkeit der Menschen zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle und Informationsveranstaltungen, mit denen sich die Gesellschaft an ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit wendet.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten unbeschadet der Regelung des § 7 Absatz 1, Sätze 3 und 4, keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

B. Mitgliedschaft

§3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein. Der Beitritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung erteilt der Vorstand schriftlich Bescheid. Gegen eine eventuelle Ablehnung ist schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§5

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§6

Personen, die sich besondere Verdienste um die in der Präambel genannten Ziele der Gesellschaft erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7

Die Mitglieder der Gesellschaft haben, auch bei Ausscheiden aus der Gesellschaft, keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge. Es dürfen den Mitgliedern keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen baren Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt unberührt. Etwaige Gewinne der Gesellschaft sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

C. Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Gesellschaft kann ferner ein Kuratorium berufen.

Die Mitgliederversammlung

§9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich bis zum 30. April unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich oder durch die örtlichen Tageszeitungen mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Festsetzung der Tagesordnung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie bedarf der Bestätigung durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung.

Anträge für die Tagesordnung sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung der Vorstand schriftlich mitgeteilt werden; Anträge in schriftlicher Form, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung der Gesellschaft, können jedoch auch noch zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Form- und fristgerecht eingebrachte Anträge hat die Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird nach Übereinkunft des Vorstands von einem der Vorsitzenden oder der übrigen Vorstandsmitglieder geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer an der Aufnahme der Niederschrift verhindert, tritt an seine Stelle ein von dem Leiter der Versammlung bestelltes anwesendes Mitglied. Der Schriftführer gilt auch dann

als verhindert, wenn er mit der Leitung der Versammlung betraut ist.

§ 11

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands und die jährliche Bestellung von 2 Kassenprüfern;
2. die Entgegennahme des Jahresberichts über die Arbeit der Gesellschaft;
3. die Kenntnissnahme vom Haushaltsplan des laufenden Jahres, die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands;
4. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft, sofern ihre Behandlung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war;
5. die Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
6. die Beschlussfassung über den Ausschluss aus der Gesellschaft und über Beschwerden gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft;
7. die Beschlussfassung über die Berufung eines Kuratoriums;
8. die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.

Der Vorstand kann Mitglieder mit ihrem Einverständnis zu besonderen Aufgaben heranziehen und Ausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam.

§ 12

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts für nicht anwesende Mitglieder, auch aufgrund einer Bevollmächtigung, ist unzulässig.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Erfolgt keine ausdrückliche Bestimmung im Einzelfall, findet Abstimmung durch Akklamation mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder statt.

Die Regelung des § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13

Soll über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Gesellschaft abgestimmt werden, so müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so kann zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit muss in der ersten Einladung hingewiesen werden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Tagesordnung im Wort laut mitzuteilen.

Der Vorstand

§ 14

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Auf Verlangen auch nur eines erschienenen Mitglieds hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

§ 15

Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern: den drei Vorsitzen den, von denen je eine(r) dem evangelischen, katholischen und jüdischen Bekenntnis angehören soll, dem(r) Schriftführer(in), dem(r) Schatzmeister(in) und bis zu fünf Beisitzer/innen.

Steht keine Persönlichkeit des jüdischen Bekenntnisses für die Vorsitzendenstelle zur Verfügung, so ist diese Stelle offenzuhalten bis sie entsprechend besetzt werden kann. Für diesen Fall sucht die Gesellschaft eine Persönlichkeit jüdischen Bekenntnisses, die nicht in ihrem Arbeitsbereich wohnen muss, als Begleiter und Berater zu gewinnen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt den Arbeitsplan der Gesellschaft und führt ihn aus;

2. er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, sorgt für seine Einhaltung und genehmigt die Jahresabrechnung;
3. er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch;
4. er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder;
5. ist ein Kuratorium berufen, so unterrichtet der Vorstand das Kuratorium in geeigneter Weise über den wesentlichen Inhalt seiner laufenden Tätigkeit.

§ 16

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er die Abwicklung seiner Tätigkeit regelt.

Das Kuratorium

§ 17

Die Gesellschaft kann ein Kuratorium berufen.

Das Kuratorium ist ein Beratungsorgan des Vorstands und der Mitgliederversammlung, das die Arbeit der Gesellschaft nach innen und außen fördert und unterstützt.

Das Kuratorium achtet darauf, dass die Arbeit der Gesellschaft nach besten Kräften den in der Präambel und in § 2 genannten Zielen Zu diesem Zwecke kann es dem Vorstand Vorschläge für seine Arbeit unterbreiten und Empfehlungen für Inhalt und Durchführung satzungsgemäßer Aktivitäten geben. Es kann sich mit Äußerungen an die Öffentlichkeit oder an bestimmte Institutionen oder Personen wenden, sofern der Vorstand

vorher hierüber unterrichtet worden ist und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

§ 18

Das Kuratorium soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und die Zahl von 10 Mitgliedern nicht übersteigen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums können Persönlichkeiten vor allem aus dem Bereich des öffentlichen Lebens mit ihrem Einverständnis berufen werden, die mit den Zielen der Gesellschaft (Präambel und § 2) übereinstimmen und ihre Arbeit fördern wollen. Eine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist nicht Voraussetzung für die Berufung.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand einstimmig auf 4 Jahre berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt jederzeit niederlegen. Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist nicht zulässig.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es regelt seine Geschäftsordnung selbst.

D. Geschäftsjahr

§19.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

E. Vertretung im Koordinierungsrat

§ 20

Die Gesellschaft bildet zusammen mit den anderen deutschen Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit den Deutschen Koordinierungsrat.

F. Auflösung der Gesellschaft

§ 21

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt ihr Vermögen an den in § 20 genannten Koordinierungsrat, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Dillenburg, den 15. Oktober 1995

**Gesellschaft für Christlich-Jüdische
Zusammenarbeit Dillenburg e.V.**

***Internet:* www.gcjz-dillenburg.de**

***Email:* gcjz-dillenburg@gmx.de**

© 2022